



SCHULEN IM  
ERZBISTUM  
HAMBURG

# SCHULGELD.

## DAS IST. DAS KOMMT.

**Liebe Eltern,**

die katholischen Schulen finanzieren sich – wie Ihnen bekannt ist – aus staatlichen Mitteln, Zuschüssen des Erzbistums Hamburg sowie aus dem **Schulgeld**, welches Sie als Eltern zahlen. Die Herausforderungen für ein privates Schulsystem sind enorm. Aus diesem Grund hatte der Schulträger eine **Schulgeldreform** beschlossen und sie zum Schuljahr 2023/24 angekündigt. Die Reform umfasst eine neue Schulgeldtabelle sowie die Anpassung unserer Schulgeldordnung. Diese enthält alle Regelungen zum Schulgeld. Die Reform wird nun wie vorgesehen zum 1. August 2023 in Kraft treten.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass alle bisher gewährten Ermäßigungen zum 31. Juli 2023 auslaufen! Bitte stellen Sie ggf. rechtzeitig einen neuen Antrag auf Ermäßigung. So ist gewährleistet, dass wir Ihnen die passende Schulgeldstufe zuordnen können.

Geschwisterboni auf der Grundlage eines gemeinsamen Schulbesuchs von Geschwisterkindern bleiben erhalten.

**Wir haben die wesentlichen Aspekte der Schulgeldreform für Sie auf der Rückseite zusammenfasst:**

## Die wesentlichen Aspekte der Schulgeldreform:

- Die neue Schulgeldtabelle sieht weiterhin eine **soziale Staffelung** vor: Zukünftig gibt es neben dem Schulgeld ohne Ermäßigung/Geschwisterbonus sechs Einkommensstufen, in denen das von den Eltern zu zahlende Schulgeld (Zahlbetrag) in unterschiedlicher Höhe durch den Schulträger ermäßigt und ggf. durch einen Geschwisterbonus ergänzt wird.
- Das **Schulgeld** wird angehoben. Es gilt grundsätzlich für alle sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen, sofern keine Ermäßigung/kein Geschwisterbonus beantragt und gewährt wird.
- Der **Zahlbetrag** wird für die sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen, die einen entsprechenden Antrag an den Schulträger richten, durch eine am Einkommen der Vertragspartner\_innen bemessene **Ermäßigung reduziert** und ggf. durch einen Geschwisterbonus ergänzt.
- In der ersten Stufe gewährt der Schulträger auf Antrag der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen **für das zweite Kind sowie weitere Kinder einen Geschwister-Bonus von 100 %**.
- Ab der zweiten Stufe gewährt der Schulträger auf Antrag der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen **für das zweite Kind einen Geschwister-Bonus von 30 %, für dritte und weitere Kinder einen Geschwister-Bonus von 100 %**.
- Um Ermäßigungen in Kombination mit Geschwister-Boni auch zukünftig nach dem Solidaritätsprinzip gewähren zu können, sieht die Schulgeldreform **eine jährliche Antrags- und Nachweispflicht** vor. Sie wird in der neuen Schulgeldordnung berücksichtigt und gilt **für alle Vertragspartner\_innen, die Ermäßigungen in Kombination mit Geschwister-Boni beantragt haben**.
- Für Schulgeldzahler\_innen, deren Kinder eine **von Schließung betroffene Schule** besuchen, ist ein **Bestandsschutz** vorgesehen. Für sie gilt weiterhin die derzeit gültige Schulgeldtabelle.
- Die Schulgeldreform tritt zum **1. August 2023** in Kraft.
- Der Schulträger kann das Schulgeld erstmals mit Wirkung vom 1. August 2026 um bis zu 5 Prozent erhöhen. Jede weitere Erhöhung darf frühestens drei Jahre nach der letzten Erhöhung erfolgen.

## Die bisherige und die zukünftige Schulgeldtabelle für Sie im Überblick:

### Aktuelle Schulgeldtabelle mit monatlichem Zahlbetrag (gültig bis 31. Juli 2023)\*

\* Und für Schülerinnen und Schüler, die eine von Schließung betroffene Schule besuchen.

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Kind 1	Kind 2	Kind 3
6 (auf Antrag)	bis 25.000 €	10 €	–	–
5 (auf Antrag)	25.001 – 35.000 €	20 €	10 €	–
4 (auf Antrag)	35.001 – 45.000 €	40 €	20 €	–
3 (auf Antrag)	45.001 – 55.000 €	60 €	40 €	10 €
2 (auf Antrag)	55.001 – 75.000 €	90 €	50 €	20 €
<b>1 Schulgeld</b>		<b>100 €</b>	<b>70 €</b>	<b>30 €</b>

Das Schulgeld beträgt 100 Euro. Ermäßigung / Geschwisterbonus (siehe hellgrau unterlegte Felder) NUR AUF ANTRAG!

### Schulgeldtabelle mit monatlichem Zahlbetrag (gültig ab 1. August 2023)\*

\* Mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die eine von Schließung betroffene Schule besuchen.

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Kind 1	Kind 2	Kind 3**
1 (auf Antrag)	bis 25.000 €	10 €	–	–
2 (auf Antrag)	25.001 – 35.000 €	20 €	14 €	–
3 (auf Antrag)	35.001 – 45.000 €	48 €	34 €	–
4 (auf Antrag)	45.001 – 55.000 €	72 €	50 €	–
5 (auf Antrag)	55.001 – 75.000 €	96 €	67 €	–
6 (auf Antrag)	75.001 – 100.000 €	120 €	84 €	–
<b>Schulgeld</b>		<b>135 €</b>	<b>95 €</b>	<b>–</b>

Zur Info: Die Einkommensstufen werden in 2023 neu benannt und sortiert, beginnend mit Stufe 1 statt bisher Stufe 6. | \*\* weitere Kinder werden auf Antrag befreit. Das Schulgeld beträgt 135 Euro. Ermäßigung / Geschwisterbonus (siehe hellgrau unterlegte Felder) NUR AUF ANTRAG!

Weitere Infos zur Schulgeldreform finden Sie auf unserer Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de). Ihre Fragen zum Schulgeld richten Sie gern an: [schulgeld@kseh.de](mailto:schulgeld@kseh.de). Oder rufen Sie unsere Schulgeldhotline an: Telefon: (040) 37 86 36-50.